



Informationen zum Aktienumtausch nach dem GesRÄG 2011

1. Warum werden die Aktien der Gesellschaft umgetauscht?

Aufgrund einer Gesetzesänderung infolge Inkrafttretens des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011 („GesRÄG 2011“) müssen nunmehr sämtliche Aktien der Gesellschaft in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden verbrieft werden. Diese Sammelurkunde(n) ist/sind bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Derzeit sind noch einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) der Gesellschaft im Umlauf. Um der neuen Rechtslage zu entsprechen, müssen diese daher eingesammelt und durch eine Sammelurkunde ersetzt werden, die den gesamten Aktienbestand der Gesellschaft verbrieft und zur Hinterlegung bei der OeKB bestimmt ist.

2. Welche Rechtsfolgen drohen im Falle des nicht rechtzeitigen Umtauschs?

Für die Umstellung auf Sammelverbriefung steht der Gesellschaft eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013 zur Verfügung. Ab dem 1. Jänner 2014 gelten Inhaberaktien, die nicht sammelverbrieft und entsprechend hinterlegt sind, als Namensaktien. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass die Gesellschaft ein Aktienbuch anlegen müsste und als Aktionär der betroffenen Aktien nur derjenige gelten würde, der in diesem Aktienbuch eingetragen ist. Weiters würde eine zweite Aktienart entstehen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an der Wiener Börse gehandelt werden könnte. Die rechtzeitige Umstellung auf Sammelverwahrung ist daher notwendig.

3. Welche Aktionäre müssen im Rahmen des Aktienumtauschs tätig werden?

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich im Rahmen des Umtauschverfahrens

- für jene Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) zurzeit in Heimverwahrung halten sowie
- für jene Aktionäre, deren effektive Stücke in einem Streifbanddepot bei einem Kreditinstitut verwahrt sind.

Für Aktionäre, deren Aktien bereits in der Zwischensammelurkunde verbrieft sind oder deren effektive Stücke bereits von einem Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot in Sammelverwahrung verwahrt werden, ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf.



4. Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht für Aktionäre, die noch effektive Stücke in Heimverwahrung oder in einem Depot mit Streifbandverwahrung halten?

Aktionäre, die noch einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) der Gesellschaft in Heimverwahrung halten, werden gebeten, innerhalb der Umtauschfrist (siehe Punkt 5.):

- ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut zu eröffnen, ihre effektiven Stücke bei diesem Kreditinstitut einzureichen und die Weiterleitung der effektiven Stücke an die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Einreichstelle zu veranlassen; oder
- ihre effektiven Stücke direkt bei der Einreichstelle während der üblichen Geschäftszeiten unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Wertpapierdepots einzureichen.

Aktionäre, deren effektive Stücke in einem Streifbanddepot bei einem Kreditinstitut verwahrt sind, werden aufgefordert, dieses Kreditinstitut anzuweisen, die verwahrten Aktienurkunden zum Umtausch einzureichen.

Mittels dreier Aufforderungen, welche im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Internetseite der Gesellschaft (unter www.malzfabrik-ag.at / Investor Relations / Aktienumtausch nach dem GesRÄG 2011) veröffentlicht werden, werden die Aktionäre unter Mitteilung der Details des Umtauschs zur Einreichung aufgefordert.

Die Inhaber effektiver Stücke werden darauf hingewiesen, dass es für eine korrekte steuerliche Behandlung entsprechend den §§ 27ff EstG 1988 erforderlich ist, einen allfälligen Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 gegenüber der depotführenden Stelle durch Vorlage der historischen Ausfolgungsbelege mit den übereinstimmenden Aktiennummern nachzuweisen. Die Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die korrekte steuerliche Behandlung durch die depotführenden Stellen.

5. Wann findet der Aktienumtausch statt?

Den Aktionären, deren einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) noch in Heimverwahrung oder bei einem Kreditinstitut in einem Streifbanddepot verwahrt sind,

wird die Frist

vom 2. April 2013 bis 26. Juli 2013 (einschließlich),



sohin mehr als drei Monate, zur Verfügung stehen, um ihre Aktien umzutauschen (bzw. um einen Umtausch zu veranlassen). Erst nach vollständigem Verstreichen dieser Frist werden die nicht eingereichten Reststücke für kraftlos erklärt werden. Die betroffenen effektiven Stücke verlieren damit ihren Charakter als Wertpapier; die Inhaber dieser effektiven Stücke bleiben aber Aktionäre der Gesellschaft (s. dazu Punkt 7.).

6. Was erhalten Aktionäre im Austausch gegen Einreichung ihrer effektiven Stücke?

Bei Einreichung der einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) wird die der Beteiligung am Grundkapital entsprechende Anzahl von Aktien auf das jeweilige Depot des einreichenden Aktionärs gutgeschrieben. Jeder Aktionär kann ab dem Zeitpunkt der Depotgutschrift durch seine Depotbank mittels Anweisung an diese über seine Aktien verfügen.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist gemäß § 10 AktG idF GesRÄG 2011 ausgeschlossen.

7. Welche Rechtsfolgen treffen Aktionäre im Falle des Untätigbleibens und der Kraftloserklärung ihrer effektiven Stücke?

Werden nicht sämtliche in Heim- oder in Streifbanddepotverwahrung befindlichen einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) bei der Einreichsstelle eingereicht, werden die nicht eingereichten Reststücke nach Verstreichen der Umtauschfrist nach dem 26. Juli 2013 für kraftlos erklärt werden. Die Kraftloserklärung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden (www.malzfabrik-ag.at, Investor Relations / Aktienumtausch nach dem GesRÄG 2011). Mit der Kraftloserklärung verlieren die nicht eingereichten effektiven Stücke ihren Charakter als Wertpapier; die Inhaber dieser effektiven Stücke bleiben aber Aktionäre der Gesellschaft.

Die Kraftloserklärung beeinträchtigt die vermögensrechtliche Stellung der betroffenen Aktionäre nicht. Diese bleiben Aktionäre der Gesellschaft und können jederzeit auch nach Kraftloserklärung bei der Einreichsstelle unter Einreichung der für kraftlos erklärten effektiven Stücke die Buchung einer Gutschrift auf ein von ihnen bekannt zu gebendes Wertpapierdepot verlangen.

Die Gesellschaft wird die Aktien jener Aktionäre, die im Rahmen des Aktienumtauschs untätig geblieben sind und ihre Aktien nicht reklamiert haben, einem „Sammeldepot für unbekannte Aktionäre der Stadlauer Malzfabrik AG“ gutbuchen. Diese Aktien vermitteln den jeweiligen Aktionären kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft oder auf Auszahlung einer Dividende. Die betroffenen Aktionäre haben



erst dann einen Anspruch auf Dividenden-Auszahlung, wenn sie ihre – mittlerweile für kraftlos erklärten – effektiven Stücke unter Bekanntgabe eines Wertpapierdepots eingereicht haben. Die Gesellschaft wird daher dem Sammeldepot für unbekannte Aktionäre auch keine Dividenden gutschreiben. Nicht behobene Dividenden verjähren binnen vier Jahren nach Fälligkeit zugunsten der Gesellschaft.

8. Beeinträchtigt der Aktienumtausch die Auszahlung bereits fälliger Dividenden?

Der Aktienumtausch beeinträchtigt nicht die Auszahlung bereits fälliger Dividenden.

Inhaber von einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücken), die diese während der Umtauschfrist einreichen, können fällige Dividenden bis zur Einreichung durch Vorlage und Abstempelung des Mantels beheben. Nach Einreichung der Aktien erfolgt die Gutschrift von Dividenden – sofern nicht bereits behoben – auf das jeweilige Konto der Aktionäre.

Inhaber von effektiven Stücken, die diese während der Umtauschfrist nicht einreichen, können bis zur Kraftloserklärung ihrer effektiven Stücke fällige Dividenden durch Vorlage und Abstempelung des Mantels beheben. Nach Kraftloserklärung der nicht eingereichten Reststücke erfolgt die Auszahlung der Dividende erst nach Einreichung der für kraftlos erklärten effektiven Stücke durch Gutbuchung auf das von den betroffenen Aktionären bekannt zu gebende Depot.

9. Wie haben Aktionäre vorzugehen, deren effektive Stücke abhanden gekommen sind?

Die Kraftloserklärung von Aktien, die abhanden gekommen sind, erfolgt durch das Gericht und ist von den jeweils betroffenen Aktionären selbst zu veranlassen. Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) nicht mehr auffinden, können sich erst dann am Umtauschverfahren beteiligen, wenn ihnen ein Gerichtsbeschluss auf Kraftloserklärung ihrer Aktien vorliegt.



10. Was passiert mit den eingereichten effektiven Stücken?

Die eingereichten einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) werden entwertet oder vernichtet. Im Falle der Entwertung können den Aktionären entwertete effektive Aktien als „Erinnerungsstücke“ ausgehändigt werden. Aktionäre, welche die kostenfreie Ausfolgung eines entwerteten effektiven Stückes als Erinnerungsstück wünschen, werden gebeten, diesen Wunsch unter der Mail-Kontaktadresse InvestorRelations@stamag.at oder auf dem Postweg (1220 Wien, Smolagasse 1) bei der Gesellschaft zu deponieren.

11. Wer trägt die Kosten des Aktienumtauschs?

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Umtauschverfahrens. Dies gilt nicht für die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines Wertpapierdepots durch jene Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden bislang in Heimverwahrung gehalten haben.